



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 32

Freitag, 28. August

2015

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Haushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2015..... 483

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung Schiedsperson der Stadt Aurich ..... 488

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krummhörn über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Fahrkostenentschädigung in der Fassung vom 29.11.2012 ..... 488

Bekanntmachung der 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland ..... 489

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Aurich-Oldendorf Schlussfeststellung ..... 490

---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

### Haushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 folgende Haushaltssatzung 2015 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	312.520.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	319.020.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	336.558.300 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	341.985.800 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	306.549.400 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	304.643.400 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.599.000 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.992.100 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.409.900 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.350.300 Euro

Der Wirtschaftsplan der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** wird für das Haushaltsjahr 2015

im Erfolgsplan mit		
Erträgen von		4.731.300 Euro
Aufwendungen von		4.731.300 Euro

im Vermögensplan mit		
Einnahmen von		2.660.100 Euro
Ausgaben von		2.660.100 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der **Pflegeeinrichtungen -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2015

im Erfolgsplan mit		
Erträgen von		1.009.000 Euro
Aufwendungen von		1.009.000 Euro

im Vermögensplan mit		
Einnahmen von		2.687.000 Euro
Ausgaben von		2.687.000 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2015

im Erfolgsplan mit		
Erträgen von		8.717.400 Euro
Aufwendungen von		8.717.400 Euro

im Vermögensplan mit		
Einnahmen von		93.000 Euro
Ausgaben von		93.000 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2015

im Erfolgsplan mit	
Erträgen von	5.645.000 Euro
Aufwendungen von	5.645.000 Euro

im Vermögensplan mit	
Einnahmen von	245.000 Euro
Ausgaben von	245.000 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden** wird für das Haushaltsjahr 2015

im Erfolgsplan mit	
Erträgen von	4.665.600 Euro
Aufwendungen von	4.665.600 Euro

im Vermögensplan mit	
Einnahmen von	115.000 Euro
Ausgaben von	115.000 Euro

festgesetzt.

Die Wirtschaftspläne des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich** werden für das Haushaltsjahr 2015 im

#### **Teilbereich Abfallwirtschaft**

im Erfolgsplan mit	
Erträgen von	20.306.900 Euro
Aufwendungen von	20.302.600 Euro

im Vermögensplan mit	
Einnahmen von	3.519.600 Euro
Ausgaben von	3.519.600 Euro

#### **Teilbereich Fäkalschlammentsorgung**

im Erfolgsplan mit	
Erträgen von	367.400 Euro
Aufwendungen von	365.300 Euro

im Vermögensplan mit	
Einnahmen von	0 Euro
Ausgaben von	0 Euro

festgesetzt.

## **§ 2 Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **15.292.700 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** auf **1.080.000 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der **Pflegeeinrichtungen -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich** auf **2.252.000 Euro** festgesetzt.

Im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** werden Kreditaufnahmen für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich** werden Kreditaufnahmen für Investitionen nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden** auf **58.000 Euro** festgesetzt.

Im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich Teilbereich Abfallwirtschaft** und im **Teilbereich Fäkalschlamm Entsorgung** werden Kreditaufnahmen für Investitionen nicht veranschlagt.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **11.394.700 Euro** festgesetzt.

In den Vermögensplänen der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung, der Pflegeeinrichtungen -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich, des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich, des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich, des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden, des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

## **§ 4 Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **70.000.000 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Pflegeeinrichtungen des Landkreises Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **800.000 Euro** festgesetzt.

Für die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **350.000 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich Teilbereich Abfallwirtschaft** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000 Euro** festgesetzt. Für die Sonderkasse des **Teilbereiches Fäkalschlammentsorgung** werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

## **§ 5 Kreisumlage**

Der Hebesatz der Kreisumlage (§ 15 NFAG) für das Haushaltsjahr 2015 wird auf **53,5 v.H.** der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG sowie 90 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

## **§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

## **§ 7 Deckungs- und Übertragungsgrundsätze**

Die Deckungs- und Übertragungsgrundsätze werden gemäß den Regelungen in der Übersicht über die gebildeten Budgets nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 4 Abs. 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) festgesetzt.

Aurich, den 7. Mai 2015

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Weber

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 und § 130 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist am 19.08.2015 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport unter dem Aktenzeichen 32.14-10302-452(2015) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 31.08.2015 bis zum 08.09.2015 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht auf der Internetseite [www.landkreis-aurich.de](http://www.landkreis-aurich.de) einzusehen ist.

Aurich, den 28. August 2015

## **Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Weber

---

### **B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

---

#### **Bekanntmachung Schiedsperson der Stadt Aurich**

Der Rat der Stadt Aurich hat am 28. Mai 2015 Frau Judith Wellmann, Gasthaushelmer 67, 26607 Aurich zur Schiedsperson im Schiedsamtsbezirk der Stadt Aurich für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Herr Kurt Kunert, Lehmland 5, 26605 Aurich und Herr Harald Diemel, Falkenstraße 18, 26603 Aurich sind zu stellvertretenden Schiedspersonen gewählt worden. Beide üben die Stellvertretung gleichberechtigt aus. Die Wahl erfolgt ebenfalls für die Dauer von 5 Jahren.

Aurich, 26.08.2015

## **Stadt Aurich**

Bürgermeister  
Windhorst

---

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krummhörn über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Fahrkostenentschädigung in der Fassung vom 29.11.2012**

Aufgrund der §§ 10, 44, 45, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 27. Mai 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **I.**

§ 8 erhält folgende Fassung:

Zur pauschalen Abgeltung von Auslagen und Aufwand erhalten folgende Personen die nachstehend aufgeführten monatlichen Aufwandsentschädigungen:

m)	Kleiderwart der Freiwilligen Feuerwehr ab 01.01.2016 Krummhörn	25,00 € 30,00 €
----	---	--------------------

II.

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Krummhörn, den 27. Mai 2015

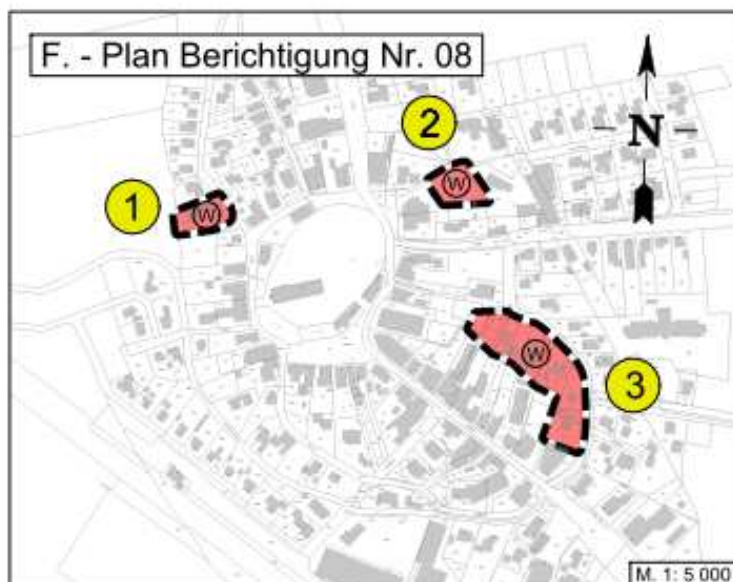
**Gemeinde Krummhörn**

Baumann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
der 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes  
der Samtgemeinde Brookmerland**

Der Rat der Samtgemeinde Brookmerland hat am 23.07.2015 in öffentlicher Sitzung der 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Diese Berichtigung erfolgte in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 0203 der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 14.08.15 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafe, von jedermann eingesehen werden.

Marienhafe, den 25.08.2015

### **Samtgemeinde Brookmerland**

Der Samtgemeindebürgermeister  
Ihmels

---

## **C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

### **Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Aurich-Oldendorf Schlussfeststellung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Aurich-Oldendorf, Landkreis Aurich, wird gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794 festgestellt, dass die Ausführung des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan vom 03.09.2010 nebst Nachträgen vom 25.10.2011, 01.06.2012 und 12.10.2012 bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Aurich-Oldendorf hat ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

#### **Begründung**

Das Flurbereinigungsverfahren Aurich-Oldendorf ist nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und des Flurbereinigungsgesetzes neu eingeteilt. Die festgesetzten Maßnahmen sind durchgeführt. Die Berichtigung des Grundbuches und der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt. Insbesondere sind keine Darlehensverbindlichkeiten mehr zu erfüllen. Die Unterhaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen sind durch Übertragung auf andere Träger sichergestellt. Weitere Aufgaben seitens der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Sie erlischt damit gem. § 149 Abs. 4 FlurbG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Aurich, 26.08.2015

**Amt für regionale Landesentwicklung**  
**Weser-Ems**  
Geschäftsstelle Aurich

Im Auftrage  
Bohlen

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.